



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 09.04.2020

1 Verfüll-Leitfaden fortgeschrieben

Die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ (Verfüll-Leitfaden) wurden fortgeschrieben und auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht:

[Verfüll-Leitfaden 2020](#)

„Anforderungen an Sachverständige für die Fremdüberwachung“ werden im neuen Verfüll-Leitfaden detaillierter geregelt, vgl. Anlage 17. Das LfU führt zukünftig eine Liste von Sachverständigen, welche die Voraussetzung nach Abschnitt 1 dieser Anlage 17 erfüllen. Diese Liste wird nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren verbindlich werden. Bis zur Veröffentlichung dieser Liste können Sachverständige übergangsweise wie bisher beauftragt werden.

Hintergrund für diese Übergangsfrist ist, dass zusätzlich zu der nachzuweisenden Fachkunde die Teilnahme an einem vom LfU anerkannten Lehrgang zur Fremdüberwachung vorgeschrieben ist. Solche Lehrgänge werden noch nicht angeboten.

Für die Listung von Sachverständigen und die Anerkennung dieser Lehrgänge ist das LfU-Referat 35 „Abfallbehandlungsanlagen, Ressourceneffizienz-Zentrum Bayern (REZ)“ zuständig.

Zur Aufnahme in die Liste der Sachverständigen ist ein einfaches Verfahren in Vorbereitung, das demnächst auf der LfU-Website bekannt gegeben wird.

2 VerfO für Zulassungen nach § 18 BBodSchG aktualisiert

Die aktualisierte Verfahrensordnung (VerfO) des LfU für Zulassungsverfahren nach der Bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) wurde auf der Website des LfU veröffentlicht:

[LfU-Verfahrensordnung 2020 für Zulassungen nach § 18 BBodSchG](#)

Ein neuer Gebühren-Katalog tritt hiermit in Kraft.

3 Neuer Entwurf der DIN 38402-13 (Grundwasser-Probenahme)

Dieser Entwurf ist eine Aktualisierung der DIN 38402-13: 1985 über die Planung und Durchführung von Probenahmen aus Grundwasserleitern. Er soll am 10.04.2020 veröffentlicht werden, kann aber bereits im Internet vorbestellt werden unter:

[Entwurf der DIN 38402-13 \(Grundwasser-Probenahme\) beim Beuth-Verlag](#)

Einsprüche können bis zum 10.06.2020 beim Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin eingereicht werden.

Bis auf Weiteres empfiehlt das LfU, Grundwasser-Proben gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 112: 2011 zu nehmen. Nach § 18 BBodSchG zugelassene Untersuchungsstellen müssen außerdem die Vorschriften des LAWA-AQS-Merkblatts P 8/2 erfüllen. In Bayern ist bei der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben zur Untersuchung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen das LfU-Merkblatt 3.8/6 (2010) zu beachten.

Laut Abschnitt B-11.4 des neuen Verfüll-Leitfadens sind Grundwasser-Probenahmen im Rahmen der Fremdüberwachung von Gruben, Brüchen und Tagebauen von Untersuchungsstellen durchzuführen, die entweder für den Untersuchungsteilbereich 2.1 [gemäß § 13 der Bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU)] zugelassen oder für die Grundwasser-Probenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditiert sind.

4 Online-Vergaben der WWA über die Vergabeplattform

Die Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung wickelt vermehrt Vergabeverfahren nach VOB, VgV und UVgO sowie für freiberufliche Dienstleistungen über ihre elektronische Vergabeplattform ab. Verbindlich für die Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung vorgeschrieben sind Vergaben über diese Plattform derzeit ab einer geschätzten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen ab 10.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € und seit 1. März 2020 bei freiberuflichen Leistungen ab 25.000 € (Ausnahmen sind bei Sachverständigenleistungen möglich). Auch unter diesen Wertgrenzen kann diese Vergabeplattform genutzt werden.

Die Vergabe von Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung durch die Wasserwirtschaftsämter erfolgt ebenfalls zunehmend über diese Plattform. Sachverständige und Untersuchungsstellen können sich dort unter „Veröffentlichungen“ kostenlos über aktuelle Auftragsbekanntmachungen informieren. Erst für die Teilnahme als Bieter ist eine Registrierung erforderlich.

Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung:

[Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung](#)

5 Vorankündigung „Arbeitshilfe Sanierungsmanagement für punktuelle und flächige PFAS-Kontaminationen“ und Leitfaden zur PFC-Bewertung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Arbeitshilfe zum Sanierungsmanagement für Perfluorierte Chemikalien (PFC) erstellt. Das LfU war an der Erstellung beteiligt. Die Arbeitshilfe soll Behörden im Vollzug unterstützen. Sie liefert Kriterien für die Prüfung der Voraussetzungen, der technischen Machbarkeit und der Verhältnismäßigkeit möglicher Verfahrens- und Managementansätze zur Sanierung von PFC-Kontaminationen. Regelwerkskonforme Wege zum Umgang mit kontaminiertem Material und dessen Entsorgung werden beschrieben. Am 13.11.2019 fand die Abschlusskonferenz des Projektes in Berlin statt:

[Einladungsflyer zur Abschlusskonferenz des PFAS-Projektes 2019](#)

Derzeit wird die Arbeitshilfe abschließend überarbeitet und anschließend zum kostenlosen Download eingestellt werden.

Zudem erarbeitet die Umweltministerkonferenz einen Leitfaden zur PFC-Bewertung auf Basis der bayerischen PFC-Leitlinien. Dieser Leitfaden soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

6 Umgang mit aktualisierten oder zurückgezogenen Normen

Zugelassene Untersuchungsstellen sind verpflichtet, im gesetzlich geregelten Bereich die in ihrer individuellen Verfahrensliste (Anlage zum Bescheid) festgelegten Normen in dem dort angegebenen Ausgabestand anzuwenden. Wenn eine Norm aktualisiert oder zurückgezogen wurde, ändert das nichts an dieser Pflicht.

Ist eine aktuellere Norm einschlägig, gleichwertig und liegt ein Kompetenznachweis für diese Norm vor, dann aktualisiert die Zulassungsstelle die Verfahrensliste auf formlosen Antrag der Untersuchungsstelle.

Reicht eine vorgelegte Akkreditierung nicht aus, kann die betreffende Untersuchungsstelle bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) eine Aktualisierung oder Erweiterung beantragen.

Bei nicht akkreditierten Untersuchungsstellen, die nach der bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU, früher: „VSU Boden und Altlasten“) zugelassen sind, prüft die Zulassungsstelle des LfU die Kompetenz.

Über die jeweils aktuellen Normen informiert das LfU mit seiner unverbindlichen Fortschreibung des Anhangs 1 des Fachmoduls Boden und Altlasten 2012 unter:

[LfU-Verfahrensliste für Untersuchungen nach BBodSchG](#)

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
Ref. 96

Bildnachweis:
-

Stand:
April 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.